

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/34 vom 10. Dezember 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2018_34

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/34 du 10 décembre 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/34 del 10 dicembre 2019

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG. Art. 23 ELV. Schwankendes Erwerbseinkommen. Gewinnungskosten. Beteiligung an einer Erbschaft (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Dezember 2019, EL 2018/34).

Erwägungen

E. 1

/

E. 3

) am Nettonachlass des Vaters gehandelt. Der Beschwerdeführer hat im Laufe des Verwaltungsverfahrens sinngemäss geltend gemacht, eine unverteilte Erbschaft dürfe nicht als verzehrbare Vermögen angerechnet werden. Praxisgemäss ist der Zeitpunkt des Erwerbs der Erbschaft und nicht der Zeitpunkt, ab dem der Erbe über seinen Erbanteil effektiv verfügen kann, für die Anrechnung massgebend (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, bearbeitet von Urs Müller, 3. A., S. 153 N. 415). Wirtschaftlich verzehrbar ist der Anteil an einer unverteilter Erbschaft nämlich sofort, etwa durch eine Verpfändung zur Absicherung eines Darlehens, das dann zur Deckung des Existenzbedarfs herangezogen werden kann, weil die Rückzahlung aus der Erbschaft nach deren Teilung finanziert werden kann. Die Beschwerdegegnerin hat den Betrag des anrechenbaren Anteils am Nettonachlass korrekt ermittelt. Ein allfälliger Ertrag aus dem unverteilter Nachlass wird mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht an die Erben ausgerichtet, sondern dient der Vermögensaufzählung, steht dem Beschwerdeführer also nicht als Einnahme zur Deckung seines Existenzbedarfs zur Verfügung. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb zu Recht keinen Vermögensertrag aus dem Erbanteil des Beschwerdeführers berücksichtigt. Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich also auch in Bezug auf die Einnahmenpositionen „Vermögensverzehr“ und „Vermögensertrag“ als korrekt. Die weiteren Einnahmen- sowie die Ausgabenpositionen sind nicht zu prüfen, da sie mangels einer sie betreffenden Praxisänderung bzw. einer entsprechenden Sachverhaltsveränderung nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens gebildet haben. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der angefochtene Einspracheentscheid rechtmässig ist. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Entscheid Die Beschwerde wird abgewiesen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.